

15/21

29. April 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Internationaler Studiengang
Medieninformatik**

im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft
vom 27. Januar 2021 319

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft vom 27. Januar 2021

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik, Kommunikation und Wirtschaft der HTW Berlin am 27. Januar 2021 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1 Geltungsbereich	320
§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge und der Hochschulordnung	320
§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik	320
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	320
§ 5 Frist und Form der Bewerbung	321
§ 6 Auswahlverfahren	321
§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen	321
§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten	322

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Februar 2021.

² Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 16. März 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik fest, die ab dem Wintersemester 2021/22 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge und der Hochschulordnung

(1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten, sofern nicht von der Öffnungsklausel gemäß § 1 Abs. 2 AO-Ma Gebrauch gemacht wurde und innerhalb dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Hochschulordnung (HO) der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Medieninformatik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer einen erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist und
- b) Absolvent_in in einem Bachelorstudiengang der Medieninformatik ist oder
- c) Absolvent_in in einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten ist.

Über die Vergleichbarkeit zu c) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im In- und/oder Ausland, Praktika nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im In- und/oder Ausland.

§ 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 **und**
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudiengangs Internationaler Studiengang Medieninformatik nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Faktor X_2 .

Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt auf Grund der Rangfolge, die sich aus der Formel $X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2)$ ergibt.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudiengangs Internationaler Studiengang Medieninformatik nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema durch die Auswahlkommission bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Inland oder Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Ausland	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Inland oder Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Ausland	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Inland oder Mind. sechsmonatige einschlägige berufliche Tätigkeit im Ausland	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit im Inland oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland	3,6

Erfüllt ein oder eine Bewerber_in mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) vom 1. Februar 2006 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 17/06), zuletzt geändert am 7. April 2010 (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/10), tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021, außer Kraft.